

Organisations- und Geschäftsreglement

Organisations- und Geschäftsreglement der Musikakademie St.Gallen

vom 1. April 1998

Gestützt auf Art. 5.1 der Stiftungsurkunde vom 21. November 1997 gibt sich der Stiftungsrat folgendes Geschäfts- und Organisationsreglement:

i. Organisation

Stiftungsrat	<p>Art. 1 Der Stiftungsrat</p> <ul style="list-style-type: none">a) nimmt für die Musikakademie die Gesamtführung und Aufsicht wahr;b) entscheidet endgültig in allen Belangen, welche die Musikakademie betreffen;c) erlässt ein Schulreglement;d) kann Richtlinien zur Sicherstellung der Ausbildungsqualität an der Akademie, zur koordinierten Bestellung eines qualifizierten Lehrkörpers und zum Rechnungswesen erlassen;e) entscheidet als Rechtsmittelinstanz abschliessend über Beschwerden und Rekurse, vorbehältlich der Art. 9 lit.d.;f) beschliesst über den Stellenumfang der Geschäftsstelle und der Rechnungsführung;g) beschliesst über Voranschlag, Rechnung und Geschäftsbericht der Musikakademie;h) genehmigt auf Antrag der Mitglieder der Schulleiterkonferenz die Schulgelder für die einzelnen Ausbildungen.
Stiftungsrats- ausschuss	<p>Art. 2 Der Stiftungsrat kann einen Stiftungsratsausschuss einsetzen, der:</p> <ul style="list-style-type: none">a) berät die Geschäfte des Stiftungsrates vor und stellt dazu Anträge;b) berät den Stiftungsrat über Entwicklungen und Aktivitäten der Musikakademie und stellt Anträge;c) unterstützt die Schulleitungen in der Schulführung;d) führt die Verfahrensleitung bei Rechtsstreitigkeiten;e) beschliesst über Verbindlichkeiten der Musikakademie, welche den Kompetenzbereich der Schulleitungen übertreffen.
Präsidium	<p>Art. 3 Die Präsidentin/der Präsident, bzw. das Co-Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none">a) lädt zu den Sitzungen des Stiftungsrates und des Stiftungsratsausschusses ein;b) bestimmt die Geschäfte und leitet die Sitzung;c) entscheidet über Geschäfte, die keinen Aufschub gestatten und bei denen der Stiftungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden, bzw. ein Zirkulationsbeschluss nicht rechtzeitig erwirkt werden kann. Präsidiale Entscheide werden an der nächsten ordentlichen Stiftungsratssitzung zur Kenntnis gebracht und protokolliert;d) überwacht die Qualität der Ausbildungen an der Musikakademie und hat in diesem Rahmen Weisungsbefugnis gegenüber den Schulleiterinnen und Schulleitern;e) kann nach Bedarf an einer Schulleiterkonferenz teilnehmen;f) vertritt die Stiftung nach aussen und zeichnet für diese rechtsverbindlich zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrats.
Geschäftsstelle	<p>Art. 4 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer</p> <ul style="list-style-type: none">a) führt die Geschäftsstelle der Musikakademie in enger Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und des Stiftungsrates;b) führt das Sekretariat der Musikakademie;c) koordiniert die Schulgelder; zusammen mit den Ausbildungsbeiträgen der Kantone und der Stiftungsträger ist Kostendeckung zu erreichen; leitet die Revision eind) vertritt die Musikakademie nach aussen;e) nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates und eines allfälligen Ausschusses mit beratender Stimme teil.
Buchhaltung	<p>Art. 5 Die Rechnungsführerin/der Rechnungsführer ist verantwortlich für die korrekte Rechnungsführung und die Abrechnungen mit den Schulträgern der Kantone.</p>
Delegation	<p>Art. 6 Der Stiftungsrat kann Aufgaben dauernd oder im Einzelfall an das Präsidium, die Mitglieder des Stiftungsrats, den Stiftungsratsausschuss, die Schulleitungskonferenz, die Schulleitungen oder an die Geschäftsstelle delegieren.</p>
Beizug von Sachverständigen	<p>Art. 7 Der Stiftungsrat kann zu einzelnen Geschäften Sachverständige beiziehen.</p>

Schulleitungs- konferenz	Art. 8 Die Schulleitungskonferenz a) besteht aus den Schulleitungen der Trägerschulen mit allfälliger Mitwirkung vom Präsidium nach Art. 3e b) koordiniert die in der Musikakademie zusammengeschlossenen Ausbildungen c) berät den Stiftungsrat über Entwicklungen und Aktivitäten der zusammengeschlossenen Ausbildungen und stellt Anträge; d) berät Fragen zur Entwicklung sowie öffentlicher Aktivitäten der Musikakademie; e) überprüft regelmässig die Qualität der Ausbildungsangebote und tauscht Erfahrungen aus.
Schulleitungen	Art. 9 Die Schulleitungspersonen a) werden von den einzelnen Stiftungsträgern entsprechend ihren personalrechtlichen Bestimmungen gewählt und angestellt; b) sind Mitglieder der Schulleiterkonferenz; c) entscheiden über die Aufnahme in den entsprechenden Studienlehrgang; d) entscheiden erstinstanzlich Rekurse, welche Zwischenprüfungen und Semesternoten betreffen; e) nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates und des Ausschusses mit beratender Stimme teil; f) erfüllen weitere Aufgaben, welche ihnen im Schulreglement zugewiesen sind.
Lehrerschaft	Art. 10 Die Dozentinnen und Dozenten a) werden von den einzelnen Stiftungsträgern entsprechend ihren personalrechtlichen Bestimmungen gewählt und angestellt, wobei eine Angleichung der Anstellungsbedingungen anzustreben ist; b) sind angehalten, sich laufend in eigener Verantwortung in musikalischer und pädagogischer Richtung weiter zu bilden; c) erfüllen ihre Aufgaben und Pflichten für die Musikakademie gemäss Schulreglement.
Studierende	Art. 11 Die Rechte und Pflichten der Studierenden sind im Schulreglement festgehalten.

II. Regeln der Geschäftsführung

- Art. 12
Der Stiftungsrat
- ist zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen im Jahr einzuberufen;
 - legt die Termine zu Beginn des Jahres fest;
 - ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist;
 - entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden; bei Stimmgleichheit zählt eine Stimme des Co-Präsidiums doppelt;
 - kann auf Antrag des Ausschusses, der Schulleitungskonferenz, der Schulleitungen oder eines einzelnen Stiftungsratsmitgliedes zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen werden. Entsprechende Anträge sind mit der Begründung dringlicher Traktanden dem Präsidium, bzw. dem Co-Präsidium einzureichen; dieses setzt die Sitzung spätestens vier Wochen seit Eingang des Begehrens an;
 - kann nur bei mehrheitlicher Zustimmung zur Behandlung nicht traktandierter Geschäfte darüber beschliessen;
 - überträgt die Protokollführung der Geschäftsführung.

III. Rechtsmittelverfahren

Art. 13
Das Rechtsmittelverfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965.

IV. Schlussbestimmungen

Revision	Art. 14 Der Stiftungsrat passt das Organisations- und Geschäftsreglement veränderten oder neuen Bedürfnissen durch erforderliche Revisionen an.
Inkrafttreten	Art. 15 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 1.1.2018 in Kraft und ersetzt die Fassungen vom 7.5.2004 / 3.3.1998.

St.Gallen, 3.3.1998 / 7.5.2004 / 1.1.2018

Co-Präsidentin / E. Rickli-Pedrazzini:

Co-Präsident / Pfr. M. Schmidt: